

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 229.

Dresden, am 21. August.

1837.

Hundert neun und zwanzigste öffentliche Sitzung
der II. Kammer, am 25. Juli 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (V. Kapitel: Von den Verbrechen wider die Gesundheit. Art. 129. — 134.) —

(Schluß der Rede des Referenten D. von Mayer): Die Leute müssen mit einander leben und neben oder unter einander wohnen; so lange sie nun selbst Richter bei diesen Streitigkeiten sind, werden sie sich bald wieder vertragen und lernen sich endlich in einander schicken. Es wird mindestens kein größerer Skandal, kein größeres Verbrechen daraus hervorgehen. Greift aber die Obrigkeit hier ein mit einer schweren Strafe, die das Gesetz auflegt, so wird eine solche Erbitterung in die Familienverhältnisse gestreut werden, daß dadurch nicht nur unauslöschlicher Haß auf beiden Seiten, sondern auch wohl schlimmere Mißhandlungen, und selbst Nachstellungen nach dem Leben hervorgehen können. Es ist das sehr zu bedenken. Nun bleibt eine einzige Rücksicht übrig. Es könnte nämlich ein so alter Auszügler wirklich so verstandeschwach sein, daß er zu schwach, sich einer solchen Behandlung zu widersetzen, doch nicht wagte, zu klagen. Für diesen Fall einen besondern Schutz zu gewähren, dürfte aber nicht nöthig sei. Die Deputation glaubte, daß es verschiedene andere Mittel zu diesem Zwecke gäbe. Wenn zuvörderst wirklich Aeltern ganz verstandeschwach sein sollten, so würden vom Civilrichter schon durch Kuratorbesetzung u. sonst Einrichtungen getroffen werden müssen, welche geeignet sind, die Aeltern gegen die Rohheit ihrer Kinder zu schützen. Ferner fragt es sich, auf welche Weise erfährt es denn der Richter, daß thätliche Beleidigungen und Mißhandlungen zwischen dem Auszügler, dem Vater und dem Sohne vorgekommen sind? Wenn es das Gericht nicht durch die Anzeige der Betheiligten erfährt, so sind es nur zu oft Klatschereien dritter Personen, Zuträgereien oder Angebereien, wobei das eigene Interesse verfolgt wird. Soll nun der Richter darauf mehr Gewicht legen, als vielleicht die Personen selbst, die es betrifft? Man könnte sagen, es könne auch der Nachbar sein, welcher diesen Spektakel und diese Unmenslichkeiten nicht mehr mit ansehen könne, sondern hinginge und anzeige. Ich glaube aber, daß dies der Nachbar nicht einmal nöthig haben wird, denn wenn der Spektakel so groß ist, wie man dann sich vorstellt; so wird die Polizei von selbst so gut wie auf Anzeige des Nachbarn einschreiten müssen. Denn wenn die Polizei irgendwo hört, daß die höchsten Güter

des Menschen, Leben oder Gesundheit, gefährdet sind, so muß sie ja vermöge ihrer Pflicht einschreiten und davon Notiz nehmen, um so mehr, wenn es der Nachbar anzeigt. Wenn nun die Polizei eingreift, so wird auch der Richter eine Voruntersuchung veranstalten müssen, zunächst aber nur darüber, ob die beleidigten Aeltern die förmliche Untersuchung auch haben wollen oder nicht? und ob die Mißhandlung etwa von einer solchen Schwere ist, daß sie unter die Fälle außer Nr. 1. falle und somit sich zur förmlichen Untersuchung eigne. Ich habe nämlich hierbei zu bemerken, daß nicht alle Körperverletzungen im Artikel 129. gemeint sind, sondern nur die leichteren Fälle, welche in dem Art. 127. unter Nr. 1. aufgeführt sind, und welche mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Wochen bestraft werden. Nur von diesen kleineren Vergehen handelt es sich hier. Wenn nun die Polizeibehörde aufmerksam gemacht worden, so hat sie das Recht, selbst sich darnach zu erkundigen, ob nicht die Fälle unter 2., 3., 4. und 5. vorliegen, in welchen Fällen, eben so wie bei andern Personen, das Offizium des Richters dann vollständig gegründet ist. Selbst der Richter, welcher zugleich die Polizeibehörde bildet, wird die Pflicht haben, wenn eine solche Mißhandlung einmal zu seiner Kunde gekommen ist, die Sache soweit zur Cognition zu ziehen, daß er sich überzeugen kann, ob wirklich ein schwereres Vergehen vorliege, als in dem Falle unter 1. Ich glaube, es wird durch die polizeilichen Einrichtungen den Aeltern ganz gewiß mehr Schutz gewährt werden, als durch den Vorschlag der I. Kammer. Ich stelle das Interesse des Familienfriedens höher, als das Streben des Criminalrechts, alles Strafbare mit Strafe zu belegen. Es ist besser, es wird irgend ein ungezogener Mensch ungestraft gelassen, als wenn man ihn durch eine Untersuchung dazu treibt, schwerere Verbrechen gegen die Aeltern vorzubereiten. Aus diesen Gründen hat sich die Deputation nach sorgfältiger Erwägung dahin entschieden, daß in dem Falle unter 1. des Art. 127., wenn die thätlichen Injurien nicht von den Beleidigten angezeigt werden, dem Richter auch bei Streitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern nicht gestattet werden möge, ex officio und wider den Willen Derjenigen, die es betrifft, mit Untersuchung oder Bestrafung zu verfahren.

Staatsminister v. Könneritz: Zuvörderst kann ich dem Referenten vollkommen zugeben, daß Gründe dafür und dawider sind, ja daß sie von beiden Seiten rein praktischer Natur sind. Die geehrte Deputation hat einen praktischen Grund darin gefunden, daß man das Familienglück stören und die Zwistigkeiten nur vermehren würde, während die I. Kammer und das Ministerium einen praktischen Grund daraus entnom-